

An

alle Bundesministerien  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle Verwaltungsgerichte

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

## **Rundschreiben betreffend die Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips für Opfer des Menschenhandels für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens**

1. Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, BGBl. III Nr. 10/2008, verlangt in seinem Art. 26 („Bestimmung über das Absehen von Bestrafung“), dass jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vorsieht, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden. Nach Art. 8 der EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. Nr. L 101 vom 14.4.2011 S 1, haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu denen sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie dem Verbrechen des Menschenhandels ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen („Non-Punishment-Prinzip“).

2. Für den Bereich des Verwaltungsstrafrechts ist diesen Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anwendung des § 6 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, hinzuweisen.

Danach ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch „Notstand“ entschuldigt ist; da der Begriff des Notstandes kein anderer ist als in anderen Rechtsgebieten und daher als bekannt vorauszusetzen ist, wird er im Verwaltungsstrafgesetz selbst nicht definiert (vgl. AB 360 BlgNR 2. GP 27 zu BGBl. Nr. 275/1925). Zur Auslegung des Begriffs ist daher auf anderweitige Definitionen zurückzugreifen (vgl. § 1306a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/181,1 und § 10 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes heranzuziehen.

Danach ist eine Tat dann durch Notstand entschuldigt und nicht strafbar, wenn der Täter eine strafbare Handlung setzt, um von sich oder einem Dritten eine unmittelbare schwere Gefahr für Leben, Freiheit oder Vermögen abzuwenden (zB VwSlg. 5752 A/1962; VwGH 15.10.1987, 87/02/0080; VwGH 26.6.2002, 98/21/0246; VwGH 20.04.2004, 2003/02/0076); bloße wirtschaftliche Nachteile begründen grundsätzlich keinen Notstand, außer wenn sie so schwer wiegen, dass dadurch die Lebensmöglichkeiten beeinträchtigt wären (zB VwGH 11.7.2001, 98/03/0239; VwGH 26.4.1994, 93/04/0004, VwGH 3.3.1994, 93/18/0090, VwGH 23.7.1999, 97/02/0506). Wodurch die Gefahr entstanden ist, ist nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst für die Beurteilung irrelevant. Sie kann beispielweise aufgrund von Naturereignissen gegeben sein, oder aufgrund einer Nötigung mit Gewalt oder gefährlicher Drohung durch eine andere Person.

Maßgeblich ist weiter, dass die Gefahr unmittelbar bevorsteht (zB VwGH 23.3.1999, 95/21/0371; VwGH 11.7.2001, 98/03/0239) und die strafbare Handlung die einzige Möglichkeit darstellt, diese Gefahr abzuwenden bzw. die Gefahr zumutbarer Weise nicht auf andere Art als durch Begehung der strafbaren Handlung begegnet werden kann (zB VwGH 2.12.1993, 93/09/0186; VwGH 13.11.2002, 99/03/0458). Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist es in Fällen, in denen eine Person beispielsweise zu einer strafbaren Handlung mittels gefährlicher Drohung mit einer Körperverletzung genötigt wird, für das Kriterium der Unmittelbarkeit nicht erforderlich, dass die nötigende Person bei jeder Straftat unmittelbar anwesend ist. Es reicht aus, wenn die (latente) Gefahr einer Körperverletzung psychologisch insbesondere durch vorherige Gewaltanwendungen oder Einschüchterungen und Kontrollen durch die nötigende Person entsprechend eindrücklich ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Täter dann nicht entschuldigt, wenn er sich selbst in die Zwangslage gebracht hat (zB VwGH 17.2.1988, 88/03/0023; VwGH 14.6.1995, 94/03/0336) und wenn das durch die Tat beeinträchtigte Rechtsgut unverhältnismäßig schwerer wiegt als das dadurch geschützte (zB VwGH 18.12.1981, 81/04/0224). Das gerettete Rechtsgut muss im Verhältnis zum geopfertem somit eindeutig höherwertig sein (zB VwGH 11.5.1998, 94/10/0073). Dieses Erfordernis ist jedenfalls immer dann gewahrt, wenn sich eine Gefahr für die Rechtsgüter Leben/körperliche Unversehrtheit nicht anders als durch Verletzung einer Verwaltungsvorschrift abwenden lässt.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 6 VStG ist, dass ein rechtmäßiges Verhalten für den Täter unzumutbar ist, dh dass auch von einem mit den rechtlichen Werten verbundenen Menschen ein anderes Verhalten nicht zu erwarten sein darf (zB VwGH 17.11.1993, 93/03/0236; vgl. weiters auch die bei *Thienel/Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup> [2009], 415 f und bei *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup> [2014], Rz 694, zitierte Judikatur). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Situation der Opfer von Menschenhandel in vielen Fällen durch Unkenntnis der Sprache, Überwachung durch die Täter, Einschüchterungen, keine Sozialkontakte und Angst vor Behörden gekennzeichnet ist. Wenn auch die individuelle Eigenart der Täterpersönlichkeit für den entschuldigenden Notstand keine Rolle spielt, so ist der Begriff des maßstabgerechten Menschen nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu § 10 StGB jedoch nicht so weit zu verallgemeinern, dass hierbei auf das Alter und die sozialen Verhältnisse und damit auf die körperliche und seelische Widerstandskraft einer solchen Personengruppe überhaupt nicht Bedacht zu nehmen ist (vgl. OGH vom 1.12.1958, 8 Os 273/58; vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 3.4.2008, 2006/09/0002, wonach entschuldigender Notstand dann anzunehmen ist, wenn sich der Täter in einer Zwangslage befindet, die eine existenzielle Bedrohung darstellt oder sonstigen besonderen Motivationsdruck erzeugt, und er diese Zwangslage ohne Begehung der strafbaren Handlung nur mit besonderer Widerstandskraft oder ausnahmsweisen Heroismus überwinden könnte).

Die Beurteilung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, muss natürlich stets einzelfallbezogen erfolgen. Umstände, die einem Notstand nahekommen, sind nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes strafmildernd zu veranschlagen (vgl. VwGH 11.5.1998, 94/10/0073).

3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, jenen Personen, die mit dem Vollzug des Verwaltungsstrafgesetzes befasst sind, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen.

19. April 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**